

5. und 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Auf der Grundlage des § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) werden nach Beschlussfassungen der Gemeindevertretung vom 18.06.2014 sowie vom 27.01.2015 folgende 5. und 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 19.10.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2014 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 6 Absatz 3 Punkt c wird unter dem Wort „Zusammensetzung“ die folgende Zeile wie folgt ersetzt:
„ vier Gemeindevertreter und sieben sachkundige Einwohner“

2.

Der § 8 Entschädigungen erhält folgende Fassung:

1. Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro monatlich
2. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 26,66 Euro pro Tag der Vertretung.
3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich und Sitzungsgeld nach Abs.4 und Abs.5 für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
5. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
6. Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30 Euro.
7. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
8. Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
9. Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 150 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 bis 5
10. Für die Tätigkeit im Orts- und Amtsgebiet wird eine Reisekostenpauschale von monatlich 100 Euro an den Bürgermeister und monatlich 15 Euro an den Ortsvorsteher von Godern gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung zum § 6 der Hauptsatzung (Artikel 1, Punkt 1) tritt am 18.06.2014 in Kraft und ist befristet bis zum Ende der am 25. Mai 2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode.
2. Die Änderung des § 8 der Hauptsatzung (Artikel 1, Punkt 2) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pinnow, den 30.01.2015


Zapf
Bürgermeister



Hinweis nach § 5 Abs.5

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 03.02.2015